

Satzung

Männer–Turn–Verein

„Deutsche Eiche“

Embsen

von 1919 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein „Deutsche Eiche“ Embsen von 1919 e.V.“, Kurzform „MTV Embsen“.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter Nummer 677 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Embsen, Landkreis Lüneburg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2 Der Verein steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3 Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.

§ 3 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit. Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes. In seinen Sparten betreibt der Verein Breiten- und Freizeitsport, wie auch Leistungs- und Wettkampfsport. Der Verein fördert Maßnahmen zur Festigung der Gemeinschaft, der Erwachsenenbildung und der allgemeinen Jugendpflege. Er unterstützt Veranstaltungen, die einer breiten Öffentlichkeit sportliche Aktivitäten anbieten, für den Sport werben, oder die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder stärken.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 3.5 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins.
- 3.6 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 3.7 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 3.8 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche des Vereins bis zum 16. Lebensjahr, sowie juristische Personen.
- 4.3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird einem Aufnahmeantrag binnen einer Frist von 6 Kalenderwochen nicht schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand widersprochen, so gilt er als angenommen.
- 4.4 Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich auch im Namen anderer gesetzlicher Vertreter als verbindlich. Die Vorschriften des §110 BGB bleiben unberührt.
- 4.5 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied Satzungen und Ordnungen des Vereins und der entsprechenden Sparten an.
- 4.6 Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr in einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Höhe zu erheben.
- 4.7 Die Mitgliedschaft kann dauerhaft, oder auf eine durch die Mitgliederversammlung im Zeitraum festzulegende, befristete Mitgliedschaft erworben werden. Der Kassenwart ist berechtigt, bei Eintritt in eine unbefristete Mitgliedschaft in den Verein die Aufnahmegebühr und den Beitrag für ein Jahr im Voraus vom Konto des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters abzufordern. Bei einer befristeten Mitgliedschaft ist der Gesamtbetrag in voller Höhe im Voraus fällig.
- 4.8 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein durch Aufnahme in den MTV Embsen, werden dessen Mitglieder übernommen. Die durch die Fusion übernommenen Mitglieder haben das Recht ihrer Übernahme zu widersprechen. Mitglieder die ihrer Übernahme aus dem alten Verein innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen widersprechen, werden nicht übernommen.
- 4.9 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein durch Aufnahme in einen anderen Verein oder durch Neugründung eines Vereines, werden die Mitglieder in den neuen Verein überführt. Die durch die Fusion überführten Mitglieder haben das Recht ihrer Überführung zu widersprechen. Mitglieder, die ihrer Überführung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen widersprechen, werden nicht überführt. Mitglieder, die aufgrund einer Vereinsfusion ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder bestimmen durch die Mitgliederversammlung die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können durch ihre gesetzlichen Vertreter mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 5.2 Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu nutzen.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Recht in allen Sparten Sport zu treiben. Gegebenenfalls müssen sie sich an den von den Sparten beschlossenen Umlagen beteiligen, auch wenn sie hauptsächlich in anderen Sparten Sport treiben.
- 5.4 Während des Sportbetriebes sind alle Mitglieder im Rahmen der Sporthilfe gegen Unfallschäden versichert.
- 5.5 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Vereinssatzung, Vereinsordnungen, Spartenordnungen, die Beschlüsse und die Anweisungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandsgremien zu beachten und mit dem Vereinseigentum pfleglich umzugehen.
- 5.6 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein Sach- und / oder Vermögensschäden zufügt, kann zum Schadenersatz herangezogen werden. Bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen den Verein, kann dieser den Verursacher regresspflichtig machen.
- 5.7 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sportes, bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, es sei denn, dem Verein fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5.8 Für eine geordnete Durchführung des Sportbetriebes sind die von dem geschäftsführenden Vorstand beauftragten Übungsleiter allein verantwortlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Das Beitragsaufkommen des Vereins muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
- 6.2 Die Höhe der für alle Mitglieder verbindlichen Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.3 Sparten mit überdurchschnittlich hohen Kosten können Spartenumlagen beschließen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen sind. Diese Umlagen dürfen nur für die entsprechende Sparte verwendet werden. Sie werden über den Kassenwart eingezogen und verwaltet.
- 6.4 Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zu Beginn eines Quartals fällig. Sie werden von den Konten der Mitglieder oder ihrer Erziehungsberechtigter über das Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6.5 Der geschäftsführende Vorstand kann Beitragszahlungen stunden, ermäßigen oder auch erlassen.
- 6.6 Über die Verwendung der Beiträge entscheidet allein der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der befristeten Mitgliedschaft, dem freiwilligen Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste, dem Tod des Mitgliedes, bei einem Widerspruch im Falle einer Mitgliederüberführung im Rahmen einer Vereinsfusion, oder durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt aus einer unbefristeten Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Hierzu muss eine formlose, schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30.11. eines Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Wird der Kündigungszeitpunkt überschritten, so ist der Verein berechtigt, die Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr einzuziehen. Ein Austritt außerhalb der o.a. Termine bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Eine befristete Mitgliedschaft läuft mit der Befristung aus, und braucht nicht schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung einer befristeten Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- 7.3 Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung und der darauf folgenden schriftlichen Ankündigung der Streichung aus der Mitgliederliste, den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
- 7.4 Ein Mitglied des Vereins kann nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind schwere Verstöße gegen die Satzung, Spartenordnungen und Beschlüsse und Anweisungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, sowie vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Für einen Ausschluss müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem Ausschluss zustimmen. Dem Mitglied ist unter Angabe der Ausschlussgründe der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung des erweiterten Vorstandes ist kein Widerspruch möglich.
- 7.5 Mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste oder dem Ausschluss bleibt das Mitglied dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist dem Spartenleiter auszuhändigen.
- 7.6 Die Mitgliedschaft endet im Falle einer Vereinsfusion, wenn der Mitgliederbestand in einen bestehenden oder neuen Verein überführt wird, und das Mitglied einer Überführung in einen anderen Verein innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen, gerechnet ab dem Datum der Fusion, schriftlich widerspricht. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft mit dem Datum der Fusion erloschen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der geschäftsführende Vorstand
Der erweiterte Vorstand
Die Jugendversammlung
Die Spartenversammlungen
Der Festausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie beschließt über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über Satzungsänderungen. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Spartenleiter, den Vereinsjugendleiter, die Kassenprüfer und den Pressesprecher. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der gewählten Organe entgegen und entscheidet über deren Entlastung.
- 9.2 Nur die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Organe oder einzelne Mitglieder dieser Organe endgültig abberufen. Sie ist allein entscheidungsberechtigt bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 9.3 Eine Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 9.4 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist den Mitglieder unter der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 3 Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung als öffentliche Aushänge oder Bekanntmachungen an oder in den Übungsstätten und den Schaukästen des Vereins bekannt zu machen.
- 9.5 Stimm- und Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres statt.
- 10.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwartes über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Satzung
 - Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
 - Verschiedenes
- 10.3 Ordentliche Mitglieder können bis 2 Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden stellen. Termingerecht eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingegangene Anträge müssen vom 1. Vorsitzenden zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur gleichen Sache beim geschäftsführenden Vorstand stellen.
- 11.2 Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes oder nach Eingang des schriftlichen Antrags zu erfolgen.
- 11.3 Einladungsfristen gelten wie unter § 9.4.
- 11.4 In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur die Punkte behandelt werden, die zur Einberufung der Versammlung führten. Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht aufgehoben werden.

§ 12 Versammlungsvertretung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 12.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
- 12.2 Die Versammlung wird vom 1. Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
- 12.3 Der 1. Vorsitzende ist bei Wahlen auch der Wahlleiter. Steht sein Amt zur Wahl, ist für die Dauer der Wahl ein Wahlleiter aus der Versammlung zu wählen.
- 12.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen (siehe §12.7).
- 12.5 Die Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag von ¼ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
- 12.6 Nicht anwesende Mitglieder des Vereins können für ein Amt nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem 1. Vorsitzenden vorliegt.
- 12.7 Anträge auf Änderung der Vereinssatzung benötigen eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Wahlergebnisse sind mit den Stimmenverhältnissen aufzunehmen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind von der nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 13.2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der Sportwart
 - Der Vereinsjugendleiter
- 13.3 Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleine berechtigt.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Belange des Gesamtvereins nach innen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten im Innenverhältnis zuständig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - Aufstellen der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vermögens des Vereins und Abwicklung aller Finanzangelegenheiten
 - Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, einschließlich Arbeitsverträgen für Übungsleiter und andere bezahlte Kräfte
 - Verwaltung der Mitgliederliste, Einzug der Beiträge, Ehrung von Mitgliedern, Streichungen von der Mitgliederliste
 - Genehmigung von Übungsstundenplänen und Raumverteilungsplänen
 - Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
 - Genehmigung von Beschlüssen und Ordnungen der einzelnen Sparten
- 13.5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Spartensitzungen teilzunehmen.
- 13.6 Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten regelt der geschäftsführende Vorstand in eigener Verantwortung.
- 13.7 Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes beauftragen.
- 13.8 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auch Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 13.9 Wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstandes seine Aufgaben grob vernachlässigt, seine Rechte missbraucht oder vereinschädigend wirkt, so kann dieser nach Anhörung und mindestens zweimaliger Ermahnung vom geschäftsführenden Vorstand durch einen mehrheitlichen Beschluss von seinem Amt beurlaubt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 13.10 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes setzt der 1. Vorsitzende an. Er leitet auch die Sitzung. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 13.11 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei entweder der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzende anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13.12 Alle Beratungspunkte und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands unterliegen der Schweigepflicht, es sei denn, einer Veröffentlichung einzelner Beschlüsse wird mehrheitlich zugestimmt.
- 13.13 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden protokolliert.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- 14.1 Zum erweiterten Vorstand gehören
alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
alle Spartenleiter
der Pressesprecher
ein delegiertes Mitglied des Festausschusses
der Jugendsprecher
- 14.2 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
Mitwirkung bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Übungs-, Ver-
anstaltungs- und Raumbenutzungspläne
Planung und Vorbereitung Spartenübergreifender Veranstaltungen
Berufung von Ausschüssen und Beiräten für besondere Aufgaben
Genehmigung zum Aufbau neuer Sparten
Genehmigung zur Auflösung von Sparten
Vorschläge zu Ehrungen
Beauftragung von Mitgliedern mit Vereinsaufgaben
- 14.3 Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand angesetzt. Der
1. Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder mündlich ein. Sit-
zungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 14.4 Der erweiterte Vorstand benennt einen Hallenwart und einen Gerätewart. Die Aufgabe des
Hallenwarts ist die Koordinierung der sportlichen Aktivitäten an und in den Sportstätten des
Vereins und die Erstellung von Sportstättenbelegungsplänen. Der Gerätewart ist für die In-
standhaltung und einen ordnungsgemäßen Zustand der Sport- und Übungsgeräte verantwortlich.
- 14.5 Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- 14.6 Die Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung festgelegt. Jedes Mitglied des erweiterten
Vorstandes darf Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 14.7 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiter-
ten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stim-
gleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 14.8 Alle Beratungspunkte und Beschlüsse des erweiterten Vorstands unterliegen der
Schweigepflicht, es sei denn, einer Veröffentlichung einzelner Beschlüsse wird mehrheitlich
zugestimmt.
- 14.9 Über Beschlüsse des erweiterten Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

§15 Die Sparten

- 15.1 Die Mitglieder des Vereins werden in Sparten erfasst.
- 15.2 Die Sparten verwalten ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Sie organisieren den
Übungs- und Wettbewerbsbetrieb, sowie sparteninterne Veranstaltungen in eigener
Verantwortung. Sie sind dabei an die Satzung, sowie Beschlüsse und Weisungen des
geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes gebunden. Interessen des Gesamtvereins und
anderer Sparten sind zu berücksichtigen.
- 15.3 Die rechtswirksame Vertretung der Sparten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Dieser ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Verträgen mit bezahlten Übungsleitern.
- 15.4 Die Sparten können sich in Spartensitzungen eigene Ordnungen geben, deren Inhalte jedoch
nicht der Satzung widersprechen dürfen. Spartenordnungen sind vom geschäftsführenden
Vorstand zu genehmigen.
- 15.5 Der Spartenleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung kann
sein Stellvertreter dieses Amt wahrnehmen.
- 15.6 Alle Sparten haben zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstel-
len, der den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich unterbreitet
werden muss.
- 15.7 Beschlüsse der Spartenversammlungen sind zu protokollieren.
- 15.8 Zu jeder Spartenversammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
- 15.9 Jede Sparte hat ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Festausschuss zu wählen.
- 15.10 Spartenversammlungen haben das Recht Spartenumlagen zu beschließen. Diese Umlagen
verwaltet der Kassenwart in eigener Verantwortung. Mittel aus solchen Umlagen sind Zweck-
gebunden für die Sparte zu verwenden. Umlagen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu ge-
nehmigen.
- 15.11 Alle Kinder und Jugendlichen des Vereins sind in der Jugendsparte zusammengefasst, dabei
spielt es keine Rolle welche Sportart sie betreiben, und welche Sparte sie betreut.

§16 Der Festausschuss

- 16.1 Der Festausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der einzelnen Sparten des Vereins zusam-
men.
- 16.2 Die Sparten haben auf ihren Spartenversammlungen je ein Mitglied und ein stellvertretendes
Mitglied für den Festausschuss zu wählen.
- 16.3 Die Mitglieder des Festausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen
Vertreter für den Festausschuss. Der Vorsitzende des Festausschusses ist stimmberechtigtes
Mitglied im erweiterten Vorstand. Im Verhinderungsfall kann auch sein Vertreter dieses Amt
wahrnehmen.
- 16.4 Aufgaben des Festausschusses
- Mitwirkung bei dem Erarbeiten von Vorschlägen für allgemeine Veranstaltungen des Vereins.
- Planung und Durchführung aller vom erweiterten Vorstand beschlossenen Veranstaltungen.
- Organisation und Durchführung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Ver-
anstaltungen.
- Bericht zu den einzelnen Veranstaltungen an den erweiterten Vorstand.

§ 17 Die Vereinsjugendversammlung

- 17.1 Die Vereinsjugendversammlung ist das beschließende Organ der Vereinsjugend. Sie hat eine Vereinsjugendordnung zu beschließen, deren Bestimmungen aber der Satzung des Vereins nicht widersprechen dürfen. Diese Ordnung ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
- 17.2 Die Vereinsjugend hat nach Maßgabe der Jugendordnung einen Vorstand und einen Jugendsprecher zu wählen.
- 17.3 Der Jugendleiter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.
- 17.4 Der Jugendsprecher ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er hat dort Antrags- und Stimmrecht. Der Jugendsprecher kann außerordentliches Mitglied des Vereins sein.
- 17.5 In der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr stimmberechtigt. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sind teilnahmeberechtigt aber nicht stimmberechtigt
- 17.6 Die Vereinsjugendversammlung muss mindestens einmal jährlich tagen. Über Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und können die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands beantragen.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen beschließen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bereits auf den Bekanntmachungen und Einladungen zur Mitgliederversammlung steht.

§ 20 Vereinsauflösung oder Vereinsaufhebung

- 20.1 Über eine Auflösung / Aufhebung des Vereins, oder dessen Verschmelzung mit einem anderen Verein, kann nur eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 20.2 Die Ladungsfrist zur Auflösungsversammlung beträgt 6 Kalenderwochen.
- 20.3 Die Tagesordnung zu einer Auflösungsversammlung darf nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ aufweisen. Sie muss unter Einhaltung der unter §20.2 genannten Fristen den Mitgliedern bekannt gemacht, insbesondere in den vereinseigenen Schaukästen ausgehängt und in der Lüneburger Landeszeitung veröffentlicht werden.
- 20.4 Die Mitglieder haben bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 20.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Embsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in der Gemeinde Embsen verwendet werden darf. Bei einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein fällt dagegen das Vereinsvermögen dem aufnehmenden Verein zu.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im Verein verarbeitet.
- 21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 21.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Embzen, 21.03.2019

Unterschriften:

Erich Thießen
1. Vorsitzender

Hans Schöfisch
2. Vorsitzender

Petra Jühlke-Thielen
Kassenwartin

Jan Dau
Sportwart

N.N
Jugendleiter